FÖRDERUNG VON ALARMANLAGEN FÜR WOHNUNGEN UND EIGENHEIME DURCH DIE STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 01.07.2013 bis 31.12.2025

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Einbau einer Alarmanlage bei einem Eigenheim bzw. Wohnung.

Name:

geb. am:

Hauptwohnsitz:	Tel. Nr.:
Ausführende Firma:	
	per E-Mail *
Bitte fügen Sie diesem Förderantrag bei Übermittlung <u>zwingend</u> eine Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung bei (Scan oder Foto)!	
Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.	
Von der Stadtgemeinde auszufüllen:	
Meldeamt:	am
nicht * gemeldet, Hauptwohnsitzseit	
Bauamt:	am
Förderobjekt als Wohnhaus gewidmet: ja/nein	
Rechnungsabteilung:	am
Rechnung Firma:	
bezahlter Rechnungsbetrag:	
10% davon €	
maximaler Förderbetrag €	
Zuschuss bewilligt am:	* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien zur Förderung von Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheime

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung einer Alarmanlage für eine Wohnung oder ein Eigenheim in der Stadtgemeinde Hollabrunn.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in er Höhe von 10% der Investitionskosten, maximal in Höhe von € 100,00.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

Zuschusswerber können natürliche Personen – wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter oder Bauberechtigte – sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Alarmanlage befindet, muss vom Zuschusswerber ganzjährig bewohnt werden.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird über schriftliches Ansuchen gewährt, dem Ansuchen ist die saldierte Rechnung über die Alarmanlage beizuschließen. Der Ankauf bzw. die Montage der Alarmanlage hat bei bzw. durch eine konzessionierte im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Fachfirma zu erfolgen.

5. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

6. Auszahlung / Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von der Hollabrunn Gutschein Card, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden kann.

7. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2025 in Kraft und sind bis 31.12.2025 befristet.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

* Funktionalität des "Senden"-Buttons ist nur bei Windows OS ab Version 7 gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass ein Standard Mail Programm und ein PDF-Reader installiert ist.

Unter MacOS kann das ausgefüllte Formular über den "Teilen"-Button per Mail gesendet werden.